



Stellungnahme zur EU-Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) begrüßen die Entscheidung des Umweltausschusses gegen eine Ampelkennzeichnung auf Lebensmittelverpackungen. Unterstützt wird auch das Votum gegen die Festlegung einer Mindestschriftgröße bei der Lebensmittelkennzeichnung.

Allerdings ist das Votum des Ausschusses in einigen Punkten diskussionswürdig. Das gilt z. B. für die Kennzeichnung mit den sogenannten „Guideline Daily Amounts“ (GDA), die nicht verpflichtend sein sollte. Eine Pflichtangabe von 10 Elementen auf der Schauseite der Verpackung wird ebenfalls abgelehnt. Auch die Einführung einer grundsätzlichen Herkunftskennzeichnung bei Fleisch, Geflügel und Fisch selbst in verarbeiteten Lebensmitteln und bei Lebensmitteln aus einer Zutat ist für die Praxis untauglich. Das gleiche gilt für nationale Öffnungsklauseln, die eine abweichende Nährwertkennzeichnung in den EU-Mitgliedstaaten und weitere Sonderregelungen ermöglichen. Auf diese Weise könnten die Nationalstaaten zum Beispiel eine Ampel-Kennzeichnung „durch die Hintertür“ einführen. Gerade nationale Alleingänge bei der Lebensmittelkennzeichnung stehen im Widerspruch zu dem Ziel der Verwirklichung eines Binnenmarktes für Lebensmittelgüter.

Nährwertkennzeichnung

Der BLL und DIHK sprechen sich gegen eine verpflichtende Angabe von 10 Elementen auf der Schauseite der Verpackung aus. In der Praxis hat sich die Angabe der BIG 8 also des Energiegehalts sowie der sieben Nährstoffe Eiweiß, Kohlehydrate, Zucker, Fett, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe und Natrium etabliert. Die Mehrheit der Lebensmittel mit Nährwertkennzeichnung verfügt bereits über die Angabe der BIG 8. GDA-Angaben sollten zusätzlich weiter freiwillig möglich bleiben. Zudem sollte mit Ausnahme der Kalorienangabe keine Verpflichtung zur Kennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite eingeführt werden. Außerdem sollte die Ausnahme für Kleinpackungen auf mindestens 80 cm² erweitert werden. Portionsangaben sollten immer zusätzlich zur Angabe pro 100g/ml in der Nährwerttabelle möglich sein. Zusätzliche freiwillige Nährwertinformationen müssen möglich bleiben.

Herkunftskennzeichnung

Eine über die gegenwärtigen Vorgaben hinausgehende Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung lehnen BLL und DIHK ab. In Bezug auf das Endprodukt sind die geltenden Vorschriften der Etikettierungsrichtlinie zur Vermeidung einer Irreführung des Verbrauchers völlig ausreichend. Weitergehende, insbesondere auf Zutaten gerichtete verpflichtende Angaben, bieten dem Verbraucher keinen zusätzlichen Informationswert; sie sind im Einzelfall sogar eher dazu geeignet, Verbraucher irre zu führen. Darüber hinaus würden solche Regelungen einen massiven Eingriff in den Binnenmarkt darstellen, der nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden kann. Solche Vorgaben führen bei den Herstellern zu erheblichen (Kosten-)Belastungen. Sie greifen in die Verarbeitungsprozesse ein. Des Weiteren wird dadurch eine Mehrfachkennzeichnung einzelner Rohstoffe unvermeidbar, die die eigentlich beabsichtigte Intention der Vereinfachung und besseren Verständlichkeit ad absurdum führt.

Für die Wirtschaft ist unklar, wie sie überhaupt den Anforderungen gerecht werden kann. Wie sieht z. B. die Herkunftskennzeichnung bei einer Tiefkühlpizza aus? Gebacken in Deutschland, Zutaten wie Schinken aus Italien (verarbeitet aus holländischen Schweinen), Pilze aus Holland, Mehl aus verschiedenen Provenienzen (Polen, Deutschland), Käse aus Holland, hergestellt aus Milch verschiedener Provenienzen wie Deutschland/Dänemark, Tomaten aus Italien etc.

Wie sind Ernteschwankungen, Qualitätsunterschiede und Verfügbarkeit z. B. bei Apfelsäften zu berücksichtigen? Noch komplizierter würde es bei Multivitamin-Mehrfuchtsäften, die aus verschiedenen Fruchtarten zusammengestellt werden und deren Herkünfte weltweit noch stärker differenziert sind.

Nationale Regelungsbefugnisse

Die Möglichkeit nationale über die Richtlinie hinausgehende Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften einzuführen, wird grundsätzlich abgelehnt. Andernfalls würde verhindert, dass Unternehmen ihre Produkte mit einer einheitlichen Verpackung europaweit vertreiben. Eine individuelle Anpassung der Verpackungen führt zu erheblichen Kosten. Diese können gerade kleinere und mittlere Unternehmen in der Regel nicht tragen. Insofern werden Verbraucher in Ländern mit über die Richtlinie hinausgehenden Bestimmungen in vielen Fällen nicht mehr beliefert. Dies kann auch nicht im Interesse der Verbraucher sein. Wir fordern deshalb verbindliche einheitliche Regelungen für alle EU-Staaten, wie sie auch schon durch die Nährwert-Kennzeichnungsrichtlinie bestehen.

Allenfalls bei loser Ware und bei Milch und Milcherzeugnissen kann eine nationale Regelungsbefugnis bestehen bleiben.

8. Juni 2010